

# REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5625/15-1-86
Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer

Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107

od. 75 65 01

Gewerbeordnungsnovelle 1986; Stellungnahme des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

An das Präsidium des Nationalrates 1010 W i e n 16. JULI 1986 187.86 Je

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich, 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

> Wien, am 14. Juli 1986 Für den Bundesminister: Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:





#### REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 5625/15-1-86

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses Schreibens anführen.

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2

Telex Nr.: 111800

Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)

DVR: 0090204

Sachbearbeiter: Mag. Gstettenbauer

Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl. 9107

od. 75 65 01

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986)

Bezug: do. GZ 32.831/2-III/1/86

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie
Stubenring 1
1011 W i e n

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr beehrt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nachfolgende Stellungnahme zu übermitteln:

# Allgemeines:

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten und zur Anpassung an die Erfordernisse der Praxis erscheint es erforderlich, das Betreiben von Schnee-Erzeugungsanlagen als gebundenes oder sogar konzessioniertes Gewerbe zu klassifizieren (in Anbetracht der damit zusammenhängenden Umweltproblematik). Die derzeit in Betrieb befindlichen Anlagen stehen mit Schleppliften in keinem direkten sachlichen Zusammenhang und dienen vor allem der Beschneiung von Schiabfahrten im Bereich von Seilbahnen.

## <u>Zu § 74 Abs. 3:</u>

Hier darf eine Präzisierung des Begriffes "unmittelbar" angeregt werden, um eventuellen Auslegungsschwierigkeiten vorbeugen zu können.

## Zu § 78 Abs. 2:

In Anbetracht der besonderen Verhältnisse ist bei Schleppliften die Führung eines Probebetriebes gemäß dieser Vorschrift aus Gründen der Sicherheit nur <u>ohne</u> Fahrgäste zulässig. Eine diesbezügliche Klarstellung erscheint daher zweckmäßig.

#### Zu § 208:

Zu Abs. 3 dieser Bestimmung sollte als neue Ziffer 4 folgender Textvorschlag aufgenommen werden:

"Die Ausgabe, Vermittlung und Besorgung von Fahrausweisen (einschließlich der Anweisungen auf Liege- und Schlafwagenplätze, Platzkarten und dergleichen) in- und ausländischer Eisenbahnverwaltungen, die Vermittlung von durch Eisenbahnverkehrsunternehmen
durchzuführende Personenbeförderungen und die Veranstaltung (einschließlich der Vermittlung) von Bahnpauschalreisen."
Unter Bahnpauschalreisen sind Reisen mit einer wesentlichen Transportleistung der Bahn in Verbindung mit anderen Leistungen (Hotels,
Bus, Mietwagen etc.) zu verstehen.

Weiters darf angeregt werden, im Abs. 4 dieser Bestimmung eine neue Ziffer 3 a mit dem Wortlaut "die Vermittlung von Unterkunft für Reisende durch Eisenbahnunternehmen in Verbindung mit der Ausgabe von Fahrausweisen" einzufügen. Diesbezüglich wurden bereits Gespräche mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft aufgenommen.

#### Zu § 334 Abs. 1:

Es erscheint zweckmäßig, auch die Angelegenheiten der Konzessionserteilung und der Genehmigung von Schleppliften der Kompetenz des Landeshauptmannes in erster Instanz zu übertragen. Dies würde eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung darstellen und zu einer - vor - 3 -

allem von seiten der Industrie gewünschten - einheitlichen Vorgangsweise beitragen.

## Zu § 338 Abs. 6, 7 und 8:

Die darin festgelegten Bestimmungen betreffend Oberprüfung von Betriebsanlagen stehen mit den durch das ho. Ministerium hinsichtlich der Schlepplifte erlassenen Ausführungsbestimmungen ("Schlepplift-richtlinien") nicht im Einklang und gehen an den Erfordernissen für diese Betriebsanlagen vorbei. Es sollte daher auf diesen Umstand, etwa mit dem Hinweis "- soferne in Verordnungen oder Ausführungsbestimmungen nicht anders festgelegt -", Bedacht genommen werden.

#### Zu § 381 Abs. 3:

Hier darf angeregt werden, diese Bestimmung dahingehend zu präzisieren, daß die Erlassung von Verordnungen im Sinne der §§ 71 Abs. 1, 76 Abs. 1 und 3 sowie 82 Abs. 1 hinsichtlich der Schlepplifte als Akte der Vollziehung dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr obliegen.

Es darf mitgeteilt werden, daß 25 Kopien der ho. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

> Wien, am 14. Juli 1986 Für den Bundesminister: Dr. NEIDHART

Für die Richtigkeit der frusfertigung: